

20.04.2021

lic.rer.pol. Urs Fischer

Treuhänder / MWST-Spezialist STS
Zugelassener Revisor RAB

Amtlich veranlagt – was nun?

Sehr geehrte Damen und Herren

Wenn Sie nur lange genug Ihre Steuererklärung nicht abgeben und alle erhaltenen Mahnungen konsequent ignorieren, dann wird der Staat irgendwann die Geduld mit Ihnen verlieren und Sie amtlich einschätzen. Was es damit auf sich hat, welche Risiken daraus resultieren, und welche Handlungsmöglichkeiten Sie nach einer amtlichen Veranlagung haben, möchten wir Ihnen hier aufzeigen.

Wie wird amtlich veranlagt?

Im Normalfall ist das Veranlagungsverfahren ein sogenanntes gemischtes Verfahren. Das heisst, Sie reichen eine Steuererklärung und alle dazu nötigen Belege ein, die Steuerverwaltung kontrolliert diese und nimmt gegebenenfalls, gestützt auf Ihre Belege oder auch andere dem Staat bekannte Angaben, Anpassungen vor. Wenn nun Ihr Beitrag dazu fehlt, dann ist der Veranlager auf sich alleine gestellt und muss Ihre Steuerfaktoren nach pflichtgemäsem Ermessen selber ermitteln.

Dabei wird er sich auf alle der Steuerverwaltung zugänglichen Informationen abstützen. Dazu gehören Angaben aus staatlichen Registern (wie z.B. Zivilstand, Kinder, Liegenschaften, eingelöste Fahrzeuge), gesetzlich vorgeschriebene Meldungen (z.B. der Lohnausweis in einigen Kantonen, ausländische Konten und Depots über den automatischen Informationsaustausch, die Meldung bestimmter Vorsorge- und Versicherungszahlungen), der Abgleich mit anderen Steuererklärungen (z.B. bei Schenkungen, Alimenten und Darlehen), und schliesslich auch Ihre im Vorjahr eingereichte Steuererklärung. Wo nötig können auch via Amtshilfe Informationen von anderen Behörden eingeholt werden. Daraus wird nun das steuerbare Einkommen und Vermögen so gut wie möglich geschätzt. Abzüge, die sich offensichtlich aus Ihrer Situation ergeben (so etwa der Kinderabzug oder der Pauschalabzug für Liegenschaftsunterhalt) werden auch bei der amtlichen Veranlagung gewährt – hingegen werden keine Abzüge, die einen expliziten Nachweis erfordern (wie etwa die Einzahlung in die Säule 3a), vorgenommen.

Aufgrund dieser amtlichen Einschätzung erhalten Sie nun eine normale Veranlagung und Steuerrechnung, wobei in der Regel zusätzlich noch eine Einschätzungsgebühr von ein paar hundert Franken erhoben wird. Wenn wir vom unrealistischen Fall absehen, dass die Steuerverwaltung ohne Kenntnis Ihrer Steuererklärung trotzdem exakt den richtigen Steuerbetrag ermittelt, dann ist eine amtliche Veranlagung entweder zu hoch

oder zu tief. Tendenziell sind amtliche Einschätzungen, weil nur bestimmte Abzüge überhaupt in Frage kommen, eher zu hoch als zu tief.

Zu hoch eingeschätzt

Werden Sie amtlich zu hoch eingeschätzt, dann zahlen Sie unnötig mehr Steuern, als dies bei der rechtzeitigen Abgabe einer Steuererklärung erforderlich gewesen wäre. Auch eine amtliche Einschätzung kommt wie jede normale Veranlagung mit einer Einspruchsmöglichkeit innert 30 Tagen – sie kann also immer noch korrigiert werden. Es ist allerdings nicht zulässig und führt zur Ablehnung der Einsprache, wenn Sie nur ein paar ausgewählte Abzugsbelege zu Ihrem Vorteil nachreichen und verlangen, dass man Ihnen diese Abzüge noch gewährt.

Bei einer Einsprache gegen eine amtliche Veranlagung müssen Sie zusammen mit der Einsprache eine vollständige Steuererklärung mitsamt allen Belegen einreichen und beantragen, dass man Sie gemäss dieser Steuererklärung veranlagt. Dies muss zwingend vor dem Ablauf der Einsprachefrist erfolgen – wenn Sie nur Einsprache machen und ankündigen, dass Sie dann irgendwann später noch eine Steuererklärung nachreichen möchten, aber dafür noch mehr Zeit brauchen, dann wird die Einsprache auch abgelehnt.

Bitte beachten Sie, dass die Erstellung einer vollständigen Steuererklärung gerade für einen Neumandanten, bei dem wir über keine Historie verfügen, auch Zeit braucht. Kommen Sie also in so einem Fall frühzeitig auf uns zu und suchen Sie bereits vorher so viele Unterlagen wie möglich zusammen. Wenn Sie sich erst einen Tag vor dem Ablauf der Einsprachefrist Hilfe holen und wissen, dass Sie die meisten Belege fortgeworfen haben und erst neu beschaffen müssen, dann kann Ihnen auch kein Treuhänder mehr helfen.

Oder zu tief?

Wir haben gesehen, dass eine zu hohe amtliche Einschätzung mittels Einsprache und vollständiger Steuererklärung korrigiert werden kann. Ausser der Einschätzungsgebühr, die in der Regel nicht gestrichen wird, lässt sich der Schaden also abwenden. Findige Köpfe könnten nun auf die Idee kommen, sich gerade bei positiver Einkommensentwicklung erst mal amtlich einschätzen zu lassen, auf eine zu tiefe Veranlagung zu hoffen, und nur im Fall einer zu hohen Veranlagung die Steuererklärung nachzureichen. Das wäre dann eine Wette ohne Risiko und das Beste aus beiden Welten.

Wie so oft ist die Realität allerdings ganz anders. Eine zu tiefe amtliche Einschätzung ist nämlich noch problematischer als eine zu hohe: Kommt irgendwann aus, dass Sie wegen der versäumten Steuererklärung zu tief eingeschätzt wurden, dann wird das wie eine Steuerhinterziehung behandelt. Es gibt ein Nach- und Strafsteuerverfahren, und die hinterzogene Steuer wird mitsamt Zins und einer Busse bis 100% der hinterzogenen Steuer nachgefordert.

Das Risiko, dass Sie erwischt werden, steigt spätestens, wenn Sie im Jahr drauf die nächste Steuererklärung abgeben. Durch Betrachtung Ihres neuen Einkommens und Analyse der Vermögensentwicklung wird der Veranlager vermutlich schnell erkennen, dass Sie zu tief eingeschätzt wurden, ev. wird er von Ihnen oder auch direkt vom Arbeitgeber noch ein paar Belege nachfordern, und das Nachsteuerverfahren kann beginnen.

Nie wieder Steuererklärungen abgeben?

Damit Ihre "Wette" Chancen auf Erfolg hätte, müssten Sie sich also entschliessen, niemals wieder eine Steuererklärung abzugeben. Bedenken Sie dabei allerdings zwei Dinge:

Erstens wird Sie die Steuerverwaltung im Lauf der Zeit immer grosszügiger einschätzen, um der wachsenden Unsicherheit Rechnung zu tragen. Vielleicht wird im ersten Jahr der Vorjahreslohn noch unverändert oder mit einem geringen Teuerungszuschlag übernommen, im Jahr drauf allerdings werden schon eher mal 10% draufgeschlagen. So lange das im Bereich des Vorstellbaren liegt, ist das Ermessen immer noch pflichtgemäss, und Sie können ausser einer Einsprache mit Einreichung der vollständigen Steuererklärung nichts dagegen unternehmen. Früher oder später wird also der Tag kommen, wo für Sie die Einreichung einer Steuererklärung wieder von Vorteil wäre.

Zweitens wird die Steuerverwaltung im Wiederholungsfall auch immer mehr Aufwand betreiben, um Sie doch noch korrekt amtlich einzuschätzen. Ihren tatsächlichen Lohn bekommt sie ohne weiteres von der AHV, Renten ebenso. Wenn Sie selbstständig Erwerbend sind, kommt plötzlich eine AHV- oder MWST-Kontrolle vorbei, und der Kontrolleur wird gerne die angefragte Amtshilfe leisten und die erhaltene Jahresrechnung an Ihre kantonale Steuerverwaltung weitergeben. Zwar verhindert das Bankgeheimnis im Inland nach wie vor eine direkte Auskunft von Ihrer Bank – wenn Sie mit Ihrem Depot allerdings namhafte Erträge erzielen, dann unterliegt ein grosser Teil davon der Verrechnungssteuer oder ausländischen Quellensteuern, und deren Rückerstattung haben Sie wegen der nicht erfolgten Deklaration verwirkt. Dass Sie zudem den zusätzlichen Aufwand der Steuerverwaltung in Form einer steigenden Einschätzungsgebühr bezahlen müssen, versteht sich von selbst.

Fazit

Sich amtlich veranlassen zu lassen, ist also nie wirklich sinnvoll. Entweder Sie zahlen von Anfang an mehr Steuern als nötig, oder Sie profitieren zwar vorübergehend, werden aber dann erwischt und zahlen ein Vielfaches nach - von Ihrem eigenen Aufwand und den Beratungskosten, um die Sache dann wieder aufzuräumen, ganz abgesehen.

Organisieren Sie sich also so, dass Sie Ihre Steuerbelege rechtzeitig zusammen haben, und kümmern Sie sich rechtzeitig um Fristverlängerungen. Oder lassen Sie Ihre Steuererklärung gleich von uns erstellen. Auch wir sind allerdings darauf angewiesen, von Ihnen rechtzeitig vollständige Unterlagen zu erhalten.

Mit freundlichen Grüssen
artax Fide Consult AG

Mitglied von Morison KSi

Gartenstrasse 95, Postfach, 4002 Basel
Tel: +41 61 225 66 66, Fax: +41 61 225 66 67
info@artax.ch, www.artax.ch